

1. Verpflichtender Schullaufbahnwechsel am Ende der Jahrgangsstufe 6 (§ 54 Abs. 3 des Schulgesetzes)

Gemäß o.g. Paragraphen des Schulgesetzes liegt für eine Schülerin/einen Schüler des Gymnasiums dann eine Verpflichtung zum Wechsel am Ende der Jahrgangsstufe 6 zur Realschule plus vor, wenn sie/er

- a) auf Grund des Lernverhaltens und der Leistung am Ende der Klasse 5 eine Empfehlung für den Besuch einer anderen Schulart erhalten hat,
- b) auf Grund des Lernverhaltens und der Leistung am Ende der Jahrgangsstufe 6 erneut die Empfehlung erhält, statt des Gymnasiums die Realschule plus zu besuchen,
- c) am Ende der Klassenstufe 6 nicht versetzt wird.

Wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, muss die Schülerin/der Schüler die Realschule plus besuchen.